

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 4. Juli 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

## I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 29. August 2000<sup>1</sup> wiedergegebenen Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

*Art. 9 Löhne*  
*9.3 Sockellöhne ( Mindestlöhne)*  
*9.4 Lohnerhöhungen*

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.4 des Rahmenvertrages anrechnen.

## III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2003.

4. Juli 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> BB1 2000 4823/24

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.